



Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten – IFK e. V.

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33 | 44801 Bochum

Per E-Mail: ma01.pa14@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
10111 Berlin

Datum: 11.10.2016

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 05.09.2016, ergänzt um die Ausschussdrucksache 18(14)0206.1 vom 27.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und übermitteln diese anbei.

Freundliche Grüße

Anlage

Stellungnahme des Bundesverbands selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V. zur Anhörung am 17. Oktober 2016

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 05.09.2016, ergänzt um die Ausschussdrucksache 18(14)0206.1 vom 27.09.2016

Artikel 17 d – Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG)

Der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V. begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Gesetzgebers, den Weg zur Etablierung akademischer Erstausbildungen für die Gesundheitsfachberufe weiter zu beschreiten.

Der IFK unterstützt in diesem Zusammenhang die Forderung u. a. des Hochschulverbands Gesundheitsfachberufe (HVG), die hochschulische Ausbildung in den therapeutischen Gesundheitsfachberufen in den Regelbetrieb zu übernehmen.

Zugleich akzeptiert der IFK aber auch die gesetzgeberische Entscheidung, die Modellklausel zu verlängern.

Wir regen in diesem Zusammenhang allerdings an, die Verlängerung auf 4 Jahre zu begrenzen, um in der vor uns liegenden Wahlperiode des Deutschen Bundestags zu entsprechenden Entscheidungen über die Aufnahme des Regelbetriebs zu kommen.

Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Ergebnisse der weitergehenden Evaluierung spätestens nach 3 Jahren vorliegen, um auf dieser Grundlage die weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen angemessen treffen zu können.

Zu den einzelnen geplanten Neuregelungen:

Modularisierung und Modulprüfungen § 9 Absatz 2 Sätze 3 ff. – neu

Sachverhalt:

Mit diesem Änderungsvorschlag soll der hochschulischen Ausbildung Rechnung getragen werden sowie der vielfach in den Evaluationen der Modellstudiengänge angesprochenen Kritik an der Unvereinbarkeit zwischen den hochschulischen Regelungen von Prüfungen und den Vorgaben zur staatlichen Prüfung entsprochen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Befristung bei der Anrechnung von Modulprüfungen auf den mündlichen und schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung, die durch die zuständige Behörde zustimmungspflichtig ist.

Bewertung:

Den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten befürwortet der IFK, da dies den Ansprüchen moderner Bildungstheorie entspricht und in einigen Bundesländern bereits berufsfachschulisch und hochschulisch umgesetzt wird. Auch die Möglichkeit der Zulassung von Modulprüfungen zur Anrechnung auf den schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nimmt der IFK positiv wahr. Darüber hinaus sollte es auch den Berufsfachschulen ermöglicht werden, entsprechende Veränderungen vorzunehmen und nach Bewilligung der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die zeitliche Begrenzung auf „Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden“, bewertet der IFK hingegen kritisch, da das Ende der Studienzeit z. T. nicht konform mit dem Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ist und zugleich den beabsichtigten flexibleren Kompetenzerwerb wieder deutlich begrenzen würde. Während die staatliche Prüfung nach 3 Jahren (6 Semestern) erfolgt, ist das Ende der Studienzeit zumeist nach mindestens 7 Semestern. Eine solche Regelung würde somit keine Änderung und keine Anpassung an die hochschulischen Gegebenheiten bewirken.

Änderungsvorschlag:

Die Streichung der zeitlichen Befristung, das bedeutet im Wortlaut:

„Dabei können Modulprüfungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen. Diese Regelungen können durch die zuständige Behörde auf Antrag auch Berufsfachschulen ermöglicht werden.“

Wissenschaftliche Begleitung § 9 Absatz 3 Satz 4 ff. – neu

Sachverhalt:

Für die erneute Evaluation werden zusätzliche Inhalte und Zielsetzungen der wissenschaftlichen Begleitung formuliert. Danach sollen sie „valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen“ enthalten. Zudem werden „duale Studiengänge“ in die wissenschaftliche Begleitung eingeschlossen.

Bewertung:

In allen Auswertungen der vom BMG vorgelegten Ergebnisse der Evaluation wird übereinstimmend formuliert, dass es „dauerhaft wünschenswert und machbar ist, primärqualifizierende Studiengänge für die vier beteiligten Berufsgruppen einzurichten“. Ein Nachweis zum dauerhaften Nutzen der hochschulischen Ausbildung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu erbringen, denn so kann seit Beginn der Modellstudiengänge über die fachspezifischen Publikationen und Weiterbildungen aufgezeigt werden, dass z. B. evidenzbasiertes Arbeiten standardmäßig Eingang in die Physiotherapie gefunden und die interprofessionelle Zusammenarbeit an Bedeutung gewonnen hat.

Die Kostenfolgen für das Gesundheitswesen, die aufgrund der erweiterten Qualifikationen der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit hochschulischem Abschluss entstehen, können nicht losgelöst von den Einsparpotenzialen betrachtet werden, die mit einer Qualitätssicherung der Versorgung der Zukunft einhergehen. Eine reine Kostenfolgen-Analyse greift daher aus Sicht des IFK zu kurz.

Insofern enthält der vorliegende Evaluierungsbericht zu diesen Fragestellungen bereits Aussagen. Aufgabe des nächsten Evaluierungsberichts wäre daher lediglich, die bisherige Untersuchungs- und Darstellungstiefe zu vergrößern, um den offenbar erhöhten Erkenntnisbedarf zu befriedigen. Hierzu ist eine Konkretisierung im Gesetz nicht notwendig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anzahl an Studiengängen, die im Rahmen der Modellklausel initiiert wurden, aufgrund des Modellstatus nicht verändern wird, da Hochschulen derzeit keine Planungssicherheit haben. Hier werden vermeintlich zusätzliche Evaluierungsinhalte für eine zusätzliche Verunsicherung sorgen.

Die Einbeziehung der „dualen Studiengänge“ in die wissenschaftliche Begleitung, vorbehaltlich der Infragestellung dieser, begrüßen wir sehr, jedoch ist die Begrifflichkeit des „dualen Studiengangs“ an dieser Stelle irreführend. Eine Differenzierung der Begrifflichkeiten wurde bereits vom Wissenschaftsrat vorgenommen, weshalb wir, bei Beibehaltung der wissenschaftlichen Begleitung, um eine Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bitten.

Änderungsvorschlag:

§ 9 Abs. 3 Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

Die hochschulische Ausbildung wird wissenschaftlich begleitet, um valide Aussagen zur Nachhaltigkeit, den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 2 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

Artikel 17 e, Art 21d sowie die Anlagen 1, 2 und 3 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)

Der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V. begrüßt ausdrücklich, dass die Osteopathie in die Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten aufgenommen und damit der Entwicklung in der Physiotherapie Rechnung getragen wird.

Spätestens seit viele Krankenkassen osteopathische Behandlungen als Satzungsleistung finanzieren, wächst das Interesse der Patienten an dieser Behandlungsform noch stärker als zuvor. Verständlich ist dies auch deshalb, weil die osteopathische Therapie eine wirksame Alternative bzw. Ergänzung zu medikamentösen Behandlungen oder zu operativen Eingriffen ist. Viele Patienten mit funktionellen Störungen im Bewegungssystem profitieren von osteopathischen Verfahren. Der steigenden Nachfrage steht allerdings aktuell kein qualitätsgesichertes Angebot gegenüber, weshalb der Antrag von uns auch im Hinblick auf die Erhaltung der Patientensicherheit und die Garantie höchster Behandlungsqualität ausdrücklich unterstützt wird.

Osteopathische Verfahren sind „Hands-on“-Techniken, bei denen ein hochentwickeltes Berührungsempfinden erforderlich ist. Dies entspricht einer der Kernkompetenzen von Physiotherapeuten. Bereits jetzt werden in der Grundausbildung fundamentale Inhalte, die zur Ausübung der Osteopathie befähigen, gelehrt, beispielsweise in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Biomechanik und Krankheitslehre.

Dies macht zudem deutlich, dass es keinen Bedarf für einen eigenständigen Beruf Osteopath in Deutschland gibt. Auch im Ursprungsland der Osteopathie, den USA, gibt es kein eigenständiges Berufsbild Osteopath. Vielmehr werden die Techniken vor allem von Ärzten, sogenannten D.O.s, und von Physiotherapeuten angewandt. Ärzte und Physiotherapeuten mit entsprechender Weiterbildung können auch in Deutschland die Untersuchung und Behandlung mit osteopathischen Techniken abdecken. Auch in den USA ist die Manuelle Therapie eine der Hauptsäulen der Osteopathie. Weil osteopathische Verfahren im Sinne einer qualitätsgerechten, kritisch rationalen Therapie bereits erfolgreich als Erweiterung in die Manuelle Therapie integriert wurden, steht außer Frage, dass ein eigenständiges Berufsbild Osteopath nicht benötigt wird. Zudem würde ein neuer Beruf lediglich zu Abgrenzungsproblemen zu bestehenden Berufen sowie zu Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Leistungserbringung führen.

Die Fortführung der Osteopathie aufbauend auf Behandlungstechniken der Manuellen Therapie rechtfertigt zudem die vorgeschlagenen Änderungen in den Anlagen 1, 2 und 3.

Ein Osteopathie-Curriculum sollte zum einen internationalen Standards genügen, wie sie beispielsweise die WHO vorgelegt hat. Zum anderen sollte es Erfahrungen aus bereits existierenden Regelungen berücksichtigen.

Grundlage hierfür böte insofern die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung Osteopathie des Landes Hessen (WPO-Osteo Hessen), die derzeit einzig gültige gesetzliche Regelung zur Abgabe osteopathischer Leistungen für Physiotherapeuten. Dort werden 1.350 Kontaktstunden vorgegeben. Da allerdings verschiedene der dort vorgesehenen Stunden bereits Inhalte der physiotherapeutischen Ausbildung sind, könnte diese Vorgabe auf maximal 1.000 Stunden inklusive einer Zertifikatsfortbildung in Manueller Therapie reduziert werden.